

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1332**

Landesjugendhilfeausschuss des Landes Schleswig-Holstein

per E-Mail am 24. Oktober 2006

Stellungnahme zum Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz
Drucksache 16/1000

Landesjugendhilfeausschuss des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzender Jens Peter Jensen
Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.
Holtener Str. 99, 24105 Kiel
Telefon 0431/8009840

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zum schleswig-holsteinischen Schulgesetz

Der LJHA hat auf seiner Sitzung am 22.05. beschlossen, sich in seiner Stellungnahme zum Schulgesetz nur auf die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen zu beziehen.

§ 3 Selbstverwaltung der Schule

Die in § 3 Abs. 3 enthaltene Formulierung zur Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld wird als zu schwach empfunden. Stattdessen schlägt der LJHA vor, den Satz 1 des § 3 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Schulen arbeiten eng mit den außerschulischen Institutionen des sozialen Umfelds insbesondere den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.“

Aus demselben Grund wird vorgeschlagen, den Satz 3 dieses Absatzes mit den Worten: **„Die Schulen schließen ...“** einzuleiten.

Begründung: Dabei gehen wir davon aus, dass das vorrangige Ziel dieser Norm darin bestehen muss, dass die Schule eine Einbindung in das Gemeinwesen anstrebt.

Anknüpfend an die Handlungsempfehlung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ tritt der LJHA für eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Schule ein. Das neue Schulgesetz sollte daher eine Grundlage für die Entwicklung einer Kooperationskultur sein, in der mit fest vereinbarten Strukturen die Qualität pädagogischer Arbeit im Sinne der Trias Bildung, Betreuung und Erziehung gesichert und entwickelt werden kann.

§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele

Der LJHA schlägt vor in § 4 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort *Gleichberechtigungsgebot* **„insbesondere bei Lebenslagen wie Armut, Herkunft und körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen“** einzufügen.

Begründung: Damit soll noch einmal unterstrichen werden, dass Schule eine Ausgleichsfunktion bei benachteiligenden Lebenslagen zu erfüllen hat.

In Ergänzung zu § 4 Abs. 10 schlägt der LJHA vor, einen neuen Satz 3 anzuhängen, der folgenden Wortlaut hat: **„Die Schulen führen geeignete Maßnahmen zur Gewaltprävention durch. Sie sollen dabei mit Partnern aus der Jugendhilfe zusammenarbeiten.“**

Begründung: Auch das wäre eine Regelung zur Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

§21 Abs. 2 Satz 2

Hierzu schlägt der LJHA die Formulierung vor: „**Über die Zuweisung zu einem geeigneten Förderzentrum entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung und Beratung der Eltern möglichst im Einvernehmen mit den Eltern.**“

Begründung: Der LJHA hält es für notwendig, Eltern in diesen Fragen auch ein Beratungsrecht einzuräumen.

§ 22 Abs. 2 Satz 1

Der LJHA begrüßt, dass im neuen Schulgesetz eine Sprachstandsfeststellung verbindlich festgeschrieben ist. Es wird folgende Formulierung für § 22 Abs. 2 vorgeschlagen: „**Ein Jahr vor Schulbeginn soll ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, soll es in der Kindertagesstätte stattfinden. Schule und Kindertagesstätte entwickeln für Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse wohnortnahe Fördermaßnahmen, die an der Lebenswelt des Kindes orientiert sind und von entsprechend qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften oder Lehrkräften durchgeführt werden. Das Einverständnis der Eltern ist einzuholen.**“

Begründung: Da es sich beim Spracherwerb im Kindesalter um einen Prozess handelt, der eng und maßgeblich an eine feste Bindungsperson aus der Lebenswelt des Kindes gebunden ist, scheint die Durchführung der Sprachförderung in speziellen Sprachkursen kein geeignetes Mittel zur Zielerreichung zu sein. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass der Spracherwerb an die Lebenswelt und Alltagspraxis der Anwendung der Sprache des Kindes gekoppelt ist.

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Der LJHA schlägt vor, in diesem Satz das Wort *soll* durch das Wort „**ist**“ zu ersetzen.

§ 40 Abs. 3

Anstelle der bisherigen Formulierung des Abs. 3 schlägt der LJHA folgende Formulierung vor: „**Grundschulen und Kindertagesstätten erleichtern durch einen engen fachlichen Austausch den Übergang zur Schule. Zu diesem Zweck schließen Grundschulen und die Träger von Kindertagesstätten einen Vertrag über das Verfahren und den Inhalt der Zusammenarbeit. Die Grundschulen arbeiten mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammen.**“

Begründung: Die Begründung dafür ergibt sich aus den Leitlinien zum Bildungsauftrag der Kindertagesstätten, in der es auf S. 12 heißt: „Bildung in Kindertageseinrichtungen meint die individuelle Begleitung und Förderung von Kindern und erhöht damit die Chance gerade Kinder mit Problemen für den Schulanfang gut vorzubereiten. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten die Bildungsprozesse der Kinder während ihrer Kindergartenzeit und schätzen detailliert ihren Entwicklungsstand ein.

Damit die Schule an den Bildungsbiographien, die Kinder mitbringen, anknüpfen kann, ist es notwendig, dass Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte in einem engen fachlichen Austausch stehen.

Dies korrespondiert auch mit dem neuen KiTaG § 5 Abs. 6 in dem eindeutig die Förderung in der KiTa und die Zusammenarbeit beschrieben werden. Dort heißt es: Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der

Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 47 Abs. 1 Satz 4

Anstelle der Eingangsworte *Sie beteiligen sich zusammen mit* schlägt der LJHA vor, den Satz mit der Formulierung: „**Sie arbeiten eng zusammen....**“ einzuleiten. Damit wird die notwendige Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Förderzentren und Einrichtungen der Jugendhilfe deutlich gemacht.

§ 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise

Der LJHA begrüßt es, dass die Kreise nicht nur verpflichtet werden, eine Schulentwicklungsplanung aufzustellen, sondern auch auf eine Verzahnung zwischen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung achten sollen. Er schlägt jedoch vor, in Satz 1 anstelle von unter Berücksichtigung die Worte „**unter Verbindlicher Einbeziehung der Jugendhilfeplanung**“ einzufügen. Damit würde ein weiterer Schritt unternommen, um die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zu vertiefen.